

*Gewählte / Gesetzliche / Gerichtliche
Erwachsenenvertretung
Vorsorgevollmacht*

in sachen mensch

ifs Erwachsenenvertretung
Institut für Sozialdienste



Wann braucht ein erwachsener Mensch eine gesetzliche Vertretung?

Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer Person durch eine geistige Beeinträchtigung oder psychische Krankheit so weit eingeschränkt ist, dass diese Person nicht (mehr) in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden. Zu den psychischen Krankheiten zählt auch die Demenz.

*Die gesetzliche Vertretung kann verschiedene Formen haben: Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung oder gerichtliche Erwachsenenvertretung. Gesetzliche Vertreter*innen übernehmen Verantwortung für die betroffenen Menschen und sind verpflichtet, zu ihrem Wohle zu handeln.*

*Weil dem Gesetzgeber Selbstbestimmung wichtig ist, wird einem Menschen erst dann eine Erwachsenenvertreter*in zur Seite gestellt, wenn geklärt ist, dass es keine Alternativen gibt.*

Was bedeutet Erwachsenenvertretung?

*Volljährigen Personen, die mit einer geistigen Beeinträchtigung, mit einer psychischen Krankheit oder mit Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten alleine zurechtzukommen. Wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht, muss diesen Personen unter Umständen eine Erwachsenenvertreter*in zur Seite gestellt werden, die die nötige Vertretung übernimmt.*

Die Erwachsenenvertretung gibt es in drei Formen: als „gewählte“, als „gesetzliche“ und als „gerichtliche“ Erwachsenenvertretung.

Was sind die Aufgaben von Erwachsenenvertreter*innen?

Gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertreter*innen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und organisieren bei Bedarf die medizinische und soziale Betreuung. Die konkreten Aufgaben (Umfang der Vertretungsmacht) werden individuell festgelegt. Erwachsenenvertreter*innen müssen die betroffenen Menschen über wichtige Entscheidungen informieren und sie – sofern möglich – in diese miteinbeziehen. Bei schuldhaften Fehlern der betroffenen Person für ihre Vertretungshandlungen (Schadenersatz).

Worin sind die drei Formen der Erwachsenenvertretung gleich?

In allen drei Formen der Erwachsenenvertretung können alle notwendigen Angelegenheiten gleichermaßen erledigt werden.

Der Umfang der „Vertretungsmacht“ kann somit in allen drei Formen der Erwachsenenvertretung gleich sein. Alle Erwachsenenvertreter*innen werden unabhängig von der Form der Erwachsenenvertretung gleichermaßen vom Gericht kontrolliert.

Worin unterscheiden sich die drei Formen der Erwachsenenvertretung?

Die gewählte und die gesetzliche Erwachsenenvertretung werden bei einer Notar*in, Rechtsanwält*in oder bei der ifs Erwachsenenvertretung (als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg) errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung hingegen wird nach einem Gerichtsverfahren mit Gerichtsbeschluss bestimmt.

Eine (von der betroffenen Person zu bezahlende) Entschädigung für die Aufgabe als Erwachsenenvertreter*in gibt es nur in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung kann nur von „nächsten Angehörigen“ übernommen werden.

Die betroffene Person kann eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung jederzeit selbst durch Widerruf bzw. Widerspruch beenden. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann nur das Gericht mit Beschluss beenden.

Wie werden die Vertretungshandlungen der Erwachsenenvertreter*innen kontrolliert?

Alle Erwachsenenvertreter*innen – in allen drei Formen – werden vom Gericht überprüft. Dazu müssen sie jährlich einen Bericht über die Lebenssituation der betroffenen Person verfassen. Im ersten und im letzten Jahr ihrer Vertretungstätigkeit müssen alle Erwachsenenvertreter*innen zudem auch einen Bericht über die Verwaltung der Finanzen vorlegen. In den laufenden Jahren dazwischen sind nächste Angehörige und die ifs Erwachsenenvertretung (als Erwachsenenschutzverein) vom Bericht über die Finanzen (Rechnungslegung) befreit. Alle Erwachsenenvertreter*innen müssen für

bestimmte, besonders wichtige Entscheidungen die Genehmigung des Gerichts einholen (z. B. Rechtsgeschäfte über ca. 2.500 Euro oder Vermietung einer Wohnung).

Wer kann Erwachsenenvertreter*in sein?

Erwachsenenvertreter*innen sind am häufigsten – jeweils nur mit ihrer Zustimmung – Angehörige, Nahestehende oder Bekannte des betroffenen Menschen. Wenn es vor allem um rechtliche Angelegenheiten geht, kann auch eine Rechtsanwält*in oder eine Notar*in als gerichtliche Erwachsenenvertreter*in bestellt werden. Steht keine andere geeignete Person zur Verfügung, übernimmt die ifs Erwachsenenvertretung die Aufgabe als gerichtliche Erwachsenenvertreterin.

Können mehrere Personen als Erwachsenenvertreter*innen bestellt werden?

Für eine betroffene Person können nebeneinander auch mehrere Personen als Erwachsenenvertreter*innen bestellt werden; allerdings dürfen sich die Verantwortungsbereiche nicht überschneiden. Es könnte somit beispielsweise eine Person für die finanziellen Angelegenheiten zuständig sein und eine andere für medizinische Angelegenheiten.

Was ist eine gewählte Erwachsenenvertretung?

*Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person soweit eingeschränkt ist, dass sie einer Vertretung bedarf, sie aber (noch) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertreter*in auszuwählen, kann die betroffene Person hierfür jede dazu geeignete Person (Angehörige oder sonst Nahestehende) auswählen.*

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird bei einer Notar*in, Rechtsanwält*in oder bei der ifs Erwachsenenvertretung (als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg) errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen.

Wie kann eine gewählte Erwachsenenvertretung begründet werden?

Die betroffene Person selbst oder eine zur künftigen Vertretung bereite Person wenden sich nach ihrer Wahl an eine Notar*in, Rechtsanwält*in oder an die ifs Erwachsenenvertretung. In der Folge prüft die registrierende Stelle die Voraussetzungen. Es braucht dafür unter anderem ein ärztliches Attest (z. B. von der Hausärzt*in), das die Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit bestätigt.

Dann unterzeichnen die betroffene Person und die künftige Vertretungs-

person eine „Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung“. Mit der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis wird die gewählte Erwachsenenvertretung rechtswirksam. Der Nachweis der Vertretungslegitimation erfolgt durch die „Vereinbarung“ und den „Registerauszug“.

Wie lange dauert eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird auf unbestimmte Zeit und somit unbefristet abgeschlossen. Die betroffene Person hat aber – unabhängig von der weiteren Entwicklung ihrer Entscheidungsfähigkeit – jederzeit das Recht, diese Vertretung zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber einer Notar*in oder Rechtsanwält*in oder der ifs Erwachsenenvertretung geäußert werden und dort im Österreichischen

Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. In gleicher Weise kann auch die Vertretungsperson ihre Funktion bei den genannten Stellen kündigen.

Was kostet die Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung?

Die Errichtung einer „Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung“ samt deren Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis kostet bei der ifs Erwachsenenvertretung 70 Euro zuzüglich 25 Euro pro Hausbesuch.

Was ist eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?

*Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person soweit eingeschränkt ist, dass sie nicht (mehr) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertreter*in auszuwählen, oder auch wenn eine Person zwar die Fähigkeit zur Auswahl einer gewählten Erwachsenenvertreter*in hätte, aber niemanden auswählt, können nächste Angehörige – und nur solche – die Vertretung übernehmen.*

Sofern die betroffene Person sich nicht dagegen ausspricht, wird die gesetzliche Erwachsenenvertretung bei einer Notar*in, Rechtsanwält*in oder bei der ifs Erwachsenenvertretung (als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg) errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen.

Wie kann eine gesetzliche Erwachsenenvertretung begründet werden?

Eine Person aus dem Kreis der nächsten Angehörigen, die zur künftigen Vertretung bereit ist, wendet sich nach ihrer Wahl an eine Notar*in, Rechtsanwält*in oder an die ifs Erwachsenenvertretung. In der Folge prüft die registrierende Stelle die Voraussetzungen. Es braucht dafür unter anderem ein ärztliches Attest (z. B. von der Hausärzt*in), das die Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit bestätigt.

Mit der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis wird die gesetzliche Erwachsenenvertretung rechtswirksam. Der Nachweis der Vertretungslegitimation erfolgt durch den „Registerauszug“.

Wer gehört zu den nächsten Angehörigen?

Zu den nächsten Angehörigen gehören Ehegatten, eingetragene Partner*innen, Lebensgefährt*innen (mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt), volljährige Kinder und Enkelkinder, Eltern und Großeltern, Geschwister sowie Nichten und Neffen.

Wie lange dauert eine gesetzliche Erwachsenenvertretung?

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird befristet auf die Dauer von drei Jahren registriert. Die betroffene Person hat aber – unabhängig von der

weiteren Entwicklung ihrer Entscheidungsfähigkeit – jederzeit das Recht, dieser Vertretung zu widersprechen. Der Widerspruch muss gegenüber einer Notar*in oder Rechtsanwält*in oder der ifs Erwachsenenvertretung geäußert werden und dort im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. In gleicher Weise kann auch die Vertretungsperson ihre Funktion bei den genannten Stellen kündigen.

Was kostet die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung?

Die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis kostet bei der ifs Erwachsenenvertretung 60 Euro zuzüglich 25 Euro pro Hausbesuch.

Was ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann dann notwendig werden, wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht und die Registrierung einer gewählten oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht möglich ist. Zum einen, weil keine Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen zur Übernahme dieser Aufgabe bereit oder berechtigt sind. Zum anderen, weil sich die (volljährige) betroffene Person gegen eine Vertretung stellt.

Wie kann eine gerichtliche Erwachsenenvertretung angeregt werden?

Jede Person, die den Eindruck hat, dass jemand Unterstützung in Form einer Erwachsenenvertretung braucht, kann bei Gericht ein Erwachsenenschutzverfahren anregen. Zuständig ist das Bezirksgericht des Wohnsitzes der betroffenen Person. Meist kommt eine solche Anregung von Angehörigen, Behörden oder sozialen Einrichtungen.

Wie läuft das Gerichtsverfahren ab?

Nachdem die Anregung beim zuständigen Bezirksgericht eingelangt ist, erstattet die ifs Erwachsenenvertretung (als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg) im Auftrag des Gerichts einen Clearingbericht. Dies dient insbesondere der Suche nach Alternativen zu einer gesetzlichen Vertretung im Allgemeinen oder zumindest zu einer gerichtlichen

Erwachsenenvertretung.

Wenn keine solche Alternativen vorhanden sind, findet die persönliche Erstanhörung der betroffenen Person durch die zuständige Richter*in statt. Anschließend bestellt das Gericht eine geeignete Person als „Rechtsbeistand im Verfahren“. In der Folge gibt das Gericht – unter Umständen – ein Gutachten in Auftrag, in dem festgestellt werden soll, ob bei der betroffenen Person die medizinischen Voraussetzungen für eine Erwachsenenvertretung vorliegen (psychische Krankheit, geistige Beeinträchtigung oder Demenz). Anschließend findet bei Gericht – unter Umständen – eine Tagsatzung (Gerichtsverhandlung) statt. Wenn weder die betroffene Person noch deren „Rechtsbeistand im Verfahren“ noch das Gericht ein Gutachten oder eine Tagsatzung für notwendig halten, wird darauf verzichtet.

Wenn keine Alternativen bestehen und alle Voraussetzungen gegeben sind, bestellt das Gericht eine Erwachsenenvertreter*in und bestimmt den Umfang ihrer Vertretungsmacht.

Wie lange dauert eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung ist jeweils auf drei Jahre befristet. Nach drei Jahren muss das Gericht in einem Erneuerungsverfahren prüfen, ob eine bestimmte gerichtliche Erwachsenenvertretung weiterhin notwendig ist oder allenfalls beendet werden kann. Das Erneuerungsverfahren läuft gleich ab wie das erste Gerichtsverfahren (Bestellungsverfahren).

Die betroffene Person oder die Erwachsenenvertreter*in können auch jederzeit bei Gericht einen Antrag auf Beendigung einbringen. Das Gericht kann eine Erwachsenenvertretung bei entsprechender Änderung der Verhältnisse jederzeit beenden oder den Kreis der zu vertretenden Aufgaben einschränken oder erweitern.

Was kostet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Falls vom Gericht ein Gutachten eingeholt wurde, sind die Kosten – außer bei geringem Einkommen und Vermögen – von der betroffenen Person selbst zu übernehmen.

Anlässlich der (meist jährlichen) Vorlage des Lebenssituationsberichts können Erwachsenenvertreter*innen

bei Gericht den Ersatz ihrer Barauslagen (Fahrt-, Telefon- und Portokosten) und eine Entschädigung beantragen. Die Entschädigung für die geleistete Arbeit der Erwachsenenvertreter*in beträgt grundsätzlich 5 Prozent des Nettoeinkommens – ohne Pflegegeld und Wohnbeihilfe – und 2 Prozent des Vermögens der betroffenen Person über 15.000 Euro im Berichtszeitraum. Das Gericht kann den beantragten Betrag im Sinne der Angemessenheit herabsetzen. Anschließend ist die Erwachsenenvertreter*in berechtigt, den gerichtlich bestimmten Betrag vom Geld der betroffenen Person zu entnehmen.

Sofern dem Gericht ein Bericht über die Verwaltung der Finanzen (Rechnungslegung) vorzulegen ist, fällt eine Gerichtsgebühr (25 Prozent der Entschädigung oder mindestens 86 Euro) an; ausgenommen die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung nach GGG (Gerichtsgebührengesetz) liegen vor oder es wurde Verfahrenshilfe bewilligt.

Für gerichtliche Genehmigungen von Entscheidungen der Erwachsenenvertreter*in fällt eine Gerichtsgebühr von 134 Euro an; ausgenommen die Erwachsenenvertreter*in hat bei geringem Einkommen und Vermögen der betroffenen Person die Verfahrenshilfe beantragt und diese wurde vom Gericht bewilligt.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Jede volljährige, voll entscheidungsfähige (geschäftsfähige) Person kann durch eine Vollmacht vorsorglich festlegen, welche Person(en) ihres Vertrauens welche Angelegenheiten auf welche Weise für sie erledigen soll(en), falls sie selbst dazu später einmal nicht mehr in der Lage sein sollte.

Im Gegensatz zu Erwachsenenvertreter*innen wird die Arbeit der Bevollmächtigten – mit geringen und seltenen Ausnahmen – nicht vom Gericht kontrolliert. Eine rechtsgültige Vorsorgevollmacht verhindert somit eine Erwachsenenvertretung.

Wie wird eine rechtsgültige Vorsorgevollmacht errichtet?

Eine voll entscheidungsfähige Person wendet sich nach ihrer Wahl an eine Notar*in oder Rechtsanwält*in oder an die ifs Erwachsenenvertretung (als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg). Sofern die registrierende Stelle das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit als gegeben ansieht, errichtet sie eine Vorsorgevollmacht. Diese wird von der vollmachtgebenden Person unterzeichnet und die Errichtung der Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis

registriert. Selbsterrichtete Vorsorgevollmachten sind hingegen rechtsunwirksam.

Können auch mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden?

Die vollmachtgebende Person kann auch mehrere Personen nebeneinander, miteinander und nacheinander einsetzen.

Wann darf die bevollmächtigte Person tätig werden?

Erst wenn die vollmachtgebende Person die Entscheidungsfähigkeit verliert, tritt der „Vorsorgefall“ ein. Dieser Umstand muss mit einem ärztlichen Attest (z. B. von der Hausärzt*in) bestätigt werden. Die bevollmächtigte Person oder die vollmachtgebende Person wendet sich in der Folge nach eigener Wahl an eine Notar*in oder Rechtsanwält*in oder an die ifs Erwachsenenvertretung.

Die registrierende Stelle trägt nach Prüfung der Voraussetzungen den „Eintritt des Vorsorgefalls“ im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis ein. Damit ist die Vorsorgevollmacht rechtswirksam. Der Nachweis der Vertretungslegitimation erfolgt durch die „Vorsorgevollmacht“ und den „Registriererauszug“, der den „Eintritt des Vorsorgefalls“ bestätigt.

Wie lange dauert eine (eingetretene) Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist nach dem Eintritt des Vorsorgefalls auf unbestimmte Zeit und somit unbefristet wirksam. Die vollmachtgebende Person hat aber – unabhängig von der weiteren Entwicklung ihrer Entscheidungsfähigkeit – jederzeit das Recht, diese Vertretung zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber einer Notar*in oder Rechtsanwält*in oder der ifs Erwachsenenvertretung geäußert werden und dort im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. In gleicher Weise kann auch die bevollmächtigte Person ihre Funktion bei den genannten Stellen kündigen.

Was kostet eine Vorsorgevollmacht?

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht mit Hilfe einer Notar*in oder

Rechtsanwält*in kostet inklusive Registrierung zwischen 300 und 500 Euro (selten bis 800 Euro). Bei der ifs Erwachsenenvertretung kostet dies 108 Euro zuzüglich 25 Euro pro Hausbesuch (siehe allerdings die folgenden Einschränkungen!).

Welche Einschränkungen gelten für die ifs Erwachsenenvertretung?

Bei der ifs Erwachsenenvertretung darf keine Vorsorgevollmacht errichtet werden, wenn

- Liegenschaften, Häuser, Eigentumswohnungen Gegenstand sein sollen.
- Auslandsvermögen Gegenstand sein soll.
- rechtlich komplexere Fragestellungen bestehen (z. B. Unternehmen, Stiftungen).
- eine mit einer Vollmacht kombinierte Vorsorgevollmacht errichtet werden soll.
- die Standard-Vorlage der ifs Erwachsenenvertretung nicht genügt.

Das Angebot der ifs Erwachsenenvertretung

Die ifs Erwachsenenvertretung bildet gemeinsam mit der ifs Patientenanwaltschaft und der ifs Bewohnerververtretung einen gemeinnützigen Verein im Institut für Sozialdienste. Die ifs Erwachsenenvertretung übernimmt gerichtliche Erwachsenenvertretungen, erstattet im Auftrag der Gerichte Clearingberichte, nimmt Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis vor und bietet Beratungen und Schulungen an.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz setzen sich in Vorarlberg 24 hauptberufliche ifs Vereins-Erwachsenenvertreter*innen und über 140 ehrenamtliche Vereins-Erwachsenenvertreter*innen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung oder einer psychischen Krankheit ein.

ifs Erwachsenenvertretung als gerichtliche Erwachsenenvertreterin

Die ifs Erwachsenenvertretung wird vom Gericht mit einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung beauftragt, wenn keine geeigneten Angehörigen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen oder keine vorwiegend rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen sind.

Clearing

Die ifs Erwachsenenvertretung hat den gesetzlichen Auftrag, in allen

neu anfallenden Gerichtsverfahren und auch bei verschiedenen Fragen im späteren Verlauf einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung die soziale und finanzielle Situation der betroffenen Personen in einem sogenannten Clearing abzuklären. Dabei wird jeweils auch geprüft, ob und welche Alternativen es im konkreten Fall zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gibt und ob allenfalls eine gewählte oder eine gesetzliche Erwachsenenvertretung registriert werden kann. Auf Grundlage eines solchen Clearingberichts der ifs Erwachsenenvertretung entscheidet das Gericht über die weitere Vorgehensweise.

Registrierung

Bei der ifs Erwachsenenvertretung als für Vorarlberg zuständigem Erwachsenenschutzverein können – in allen vier Bezirkshauptstädten –

folgende Vertretungsverhältnisse durch Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis begründet und verändert werden:

- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Vorsorgevollmacht (mit Einschränkungen – siehe Seite 13)

Beratung

Wir beraten Angehörige und betroffene Personen kostenlos bei Fragen zu allen drei Formen der Erwachsenenvertretung und zur Vorsorgevollmacht.

Schulung

Im Frühjahr und im Herbst bieten wir jeweils in Feldkirch und in Dornbirn oder Bregenz den Kurs „Anleitung für Erwachsenenvertreter*innen“ an.

Sie haben Interesse an einer **ehrenamtlichen Mitarbeit** bei der ifs Erwachsenenvertretung? Sie wollen sich sozial engagieren und suchen eine Aufgabe mit Sinn bei freier Zeiteinteilung? Wir sind auf der Suche nach Personen in ganz Vorarlberg, die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, psychischer Krankheit oder Demenz dadurch unterstützen, dass sie Verantwortung für diese übernehmen und sie – z. B. in finanziellen Angelegenheiten – vertreten.

Für Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die ifs Erwachsenenvertretung: erwachsenenvertretung@ifs.at bzw. 05 1755-590

Weitere Informationen

zu den Themen gewählte / gesetzliche / gerichtliche Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf unserer Website (www.ifs.at), bei einem Gericht, einer Rechtsanwaltskanzlei (www.rechtsanwaelte.at) oder einem Notariat (www.notar.at)



ifs Erwachsenenvertretung
Institut für Sozialdienste

Dornbirn | Poststraße 2/4
Tel. 05-1755-590
Fax 05-1755-9590

Feldkirch | Johannitergasse 6
Tel. 05-1755-591
Fax 05-1755-9591

erwachsenenvertretung@ifs.at
www.ifs.at